im VN-Sicherheitsrat. Die sicherheitspolitischen Selbstbeschränkungen im Artikel 9 der von den USA inspirierten Nachkriegsverfassung wurden dabei im Ergebnis bislang nicht verlassen. Einmal, weil sich im Schatten des Bündnisses mit den USA aus japanischer Sicht weiter befriedigend leben läßt. Zum anderen, weil militärische Handlungsmöglichkeiten als Qualifikation für einen ständigen Sitz im VN-Sicherheitsrat mit abnehmender innenpolitischer Priorität dieses Ziels weniger dringlich wurden. Dennoch bleibt die künftige militärische Rolle Japans ein unerledigtes Thema, das US-amerikanische Pläne für Raketenabwehrsysteme, künftiges Erstarken Chinas, mögliche Instabilität in Südostasien oder Wegfall der US-Militärpräsenz in Korea nach einer Wiedervereinigung von Norden und Süden unweigerlich auf der Tagesordnung halten werden. Japans - im Vergleich etwa zu Deutschland – schwierigere Lage besteht nicht zuletzt darin, in der Region kein umfängliches Verteidigungsbündnis wie die NATO oder eine substantielle überstaatliche Gemeinschaft wie die EU vorzufinden: Japan hat als engen und lebenswichtigen Verbündeten nur einen Anrainer vom anderen Pazifikrand zur Seite. Regionale Integration in Asien dürfte so eine der wichtigsten Aufgaben japanischer Außenpolitik werden, um die politischen Verwerfungen im eigenen Umfeld zu mindern und so Tokyos eigene Stellung weniger exponiert zu machen.

Japan, der unverändert mit weitem Abstand bedeutendste Staat der asiatischen Wachstumsregion, verdient hierzulande größte und ständige Aufmerksamkeit. Dieser neue Band des Jahrbuchs liefert Interessierten dazu wiederum eine gute Einstiegshilfe.

Wolfgang Keßler

Helen Irving

To Constitute a Nation

A Cultural History of Australia's Constitution Cambridge University Press, Updated paperback edition, Cambridge, 1999, 257 S., £ 13,95

Am 1.1.2001 werden der "Commonwealth of Australia" und die Verfassung Australiens zeitgleich hundertsten Geburtstag feiern, denn wie in den USA ist auch in Australien nicht der Staat die Vorbedingung der Verfassung, sondern die Verfassung umgekehrt das Gründungsdokument des Staates selbst. Aber nicht nur das hundertjährige Verfassungsjubiläum macht den Blick nach Australien zur Zeit auch staats- und verfassungsrechtlich interessant. Vielmehr befindet sich das Land auch aktuell in einer spannenden Entwicklungsphase. So haben sich die Australier nach einer leidenschaftlich geführten Auseinandersetzung zuletzt entschieden, einstweilen nicht Republik werden zu wollen, sondern konstitutionelle Monarchie zu bleiben. Verfassungsrechtlich bemerkenswert ist auch – seit einigen Jahren – ein signifikanter Grundrechtsaktivismus des High Court, der die weitgehende Grundrechts-

abstinenz von Bundes- und Staatenverfassungen jedenfalls in Teilbereichen zu kompensieren scheint und das australische Common Law grundrechtlich auflädt. Das aus der Perspektive dieser Zeitschrift wohl interessanteste Thema der aktuellen Verfassungs- und Rechtsdiskussion in Australien betrifft das Schicksal der sog. Aborigines, die lange nicht als Teil des Staatsvolkes angesehen wurden (vom Wahlrecht blieben sie bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts ausgeschlossen), obwohl sie den Kontinent seit vielleicht 40.000 Jahren bewohnen, während es die "Europäer" auf kaum über 200 Jahre Präsenz bringen. Als sich im Jahr 2000 wegen der Olympischen Spiele das Interesse der Welt auf Australien richtete, stand immer wieder gerade auch das Schicksal der Aborigines im Blickpunkt, Sogar die lange widerstrebende Regierung und Parlamentsmehrheit Australiens rangen sich Entschuldigungsgesten ab, die insbesondere ein einzelner Vertreter der Urbevölkerung im derzeitigen Bundesparlament nachdrücklich eingefordert hatte. Gerade die aktuellen Ereignisse in Australien, das zunehmend auch seine Rolle als regionale Führungsmacht wahrnimmt (jüngst etwa in Ost-Timor und Fidschi), machen neugierig auf ein Buch, das nach hundert Jahren auf die Entstehung einer Verfassung zurückblickt, durch die ein ganzer Kontinent zum Staat vereint wurde.

Irving hat eine "Cultural History" der Verfassung Australiens geschrieben. Diese Titelwahl gibt ihr viel Freiheit im Zugriff auf das Thema. Nur um die Verfassungsentstehung geht es in dem Buch, also um das Ringen um die Bundesverfassung vor gut einem Jahrhundert. Irving ist Sozialwissenschaftlerin und entsprechend ist ihr im Titel klar artikulierter Ansatz. Sie bemüht sich - ohne den Begriff der Kulturgeschichte näher zu definieren - darum, dem Fluidum der Verfassunggebung nachzuspüren. Es handelt sich also um keine "konventionelle" verfassungsgeschichtliche Darstellung (vgl. insoweit nach wie vor: J.A. La Nauze, The Making of the Australian Constitution, Melbourne 1972; für einen zeitgenössischen Bericht aus deutscher Sicht auch Richard Krauel, Die Entstehung und Bedeutung des australischen Bundesstaates, Preußische Jahrbücher 109 [1902], S. 16 ff.). Irving berichtet vielmehr über gesellschaftliche Zustände, Befindlichkeiten und Entwicklungen. Irving will auch keine in sich geschlossene Darstellung der Entstehungsumstände liefern, sondern eine Reihe einzelner Geschichten erzählen ("tales", vgl. S. 1), deren Vereinigung in einem Band die Komplexität der kulturellen Zeitumstände dokumentieren soll. Der Zugriff erfolgt nicht ohne eine gewisse Willkür in der thematischen Auswahl, aber mit viel Gefühl für die Farben, mit denen sich ein Gesamtbild malen lässt. Das betrifft nicht nur die Abfolge der Kapitel, die den Entstehungsprozess der Verfassung unter immer neuen Gesichtspunkten jeweils in seiner gesamten historischen Streckung in den Blick nehmen, sondern auch die Darstellung selbst, die neben den allgemeinen Aspekten auch Akribie im scheinbar nebensächlichen Detail zeigt. Im ersten Kapitel ("Colonial Nuptials") beschreibt sie die Gründungszeremonien im Stil einer Hochzeitsreportage. So schildert sie ausführlich die Diskussion um die Kosten der Veranstaltung und die üppigen Dekorationen (die skandinavische Gemeinschaft in Sydney verweigerte sich dem üblichen Bau der vergänglichen (und offenbar fast karnevalistisch anmutenden) Triumphbögen und spendete stattdessen £ 500 an ein Kinderkrankenhaus, S. 12) und weist auf die Begnadigungen (unter anderem eines zum Tode Verurteilten!) aus Anlass des Ereignisses hin (S. 19 f.).

Im Einzelnen befasst sich das Buch nach dem erwähnten Kapitel über die Verfassungszeremonien in weiteren zehn Kapiteln mit Aspekten der Verfassungsentstehung, wobei die gewählten Kapitelüberschriften ebenso vage sind wie die Abgrenzungen zwischen den erörterten Themen. Man musste sich den Staat überhaupt erst vorstellen ("The Imaginary Nation", S. 25 ff.), Konzepte für eine Verfassung entwickeln ("Imagined Constitutions", S. 46 ff.), nach Modellen und Vorbildern suchen" ("Models for a Nation", S. 62 ff. - mit der bemerkenswerten Information auf S. 67, dass auch das kaiserliche Deutschland einen wichtigen Beitrag leistete, nämlich als Vorbild für die Bundeskompetenz im Bereich der Rentenversicherung), Kompetenzabgrenzung diskutieren ("Things Properly Federal", S. 79 ff.). Es ging auch darum, ethnisch den eigenen Staat zu definieren, wobei die Abgrenzung der "europäischen" Einwohner zu den in vielfacher Hinsicht als Bedrohung empfundenen Chinesen im Vordergrund stand ("White Australians", S. 100 ff.) - und darum, die eigene Identität gegenüber dem britischen Mutterland zu definieren ("Australian Natives", S. 119 ff.). Irving beschreibt die intensive Einbeziehung des Volkes in den Prozess der Verfassunggebung, die sich formal insbesondere an der Direktwahl des ab 1897 tagenden 2. Verfassungskonvents und der Volksabstimmung über die Verfassung zeigt ("The People", S. 134 ff.). Sie erörtert den Diskussionsprozess um die staatsbürgerliche Gleichheit, die schließlich in Art. 117 der Verfassung [Citizens' Equality] ihren Ausdruck findet ("Citizens", S. 156 ff. - ebda. auch einige Überlegungen zu den Gründen für das weitgehende Fehlen ausdrücklich gewährleisteter Grundrechte). Auf eigene monographische Forschungsarbeit kann sie für die einschlägigen Frauenfragen zurückgreifen ("Half the Nation", S. 171 ff. - In Bezug auf das Frauenwahlrecht blieb Australien angesichts der verschiedenen Regelungen in den einzelnen Kolonien bzw. States in der Gründungsphase ein gespaltenes Land). Das Ergebnis der Diskussionen und Entscheidungsprozesse ist ein Bundesvertrag, der seinen Ausdruck in der Präambel des "Commonwealth of Australia Constitution Act" findet ("The Federal Compact", S. 196 ff.).

In den einzelnen Kapiteln geht es um konkrete Verfassungskonzepte, Entwürfe, Konvente etc., vor allem aber um den öffentlichen Diskurs, der zu den konkreten Entscheidungen hinführte. Dementsprechend häufig rekurriert Irving auf öffentliche Reden und die zeitgenössische Presse. Da die Erkenntnisinteressen wie angedeutet auf einem vergleichsweise hohen Abstraktionsniveau definiert werden, mag es bisweilen etwas zufällig erscheinen, wo welche konkreten Fragen erörtert werden (ein gutes Stichwortregister hilft hier jedoch bei der Orientierung). Insgesamt erweist Irvings collagenhafte Darstellung die Entstehung der Verfassung und des "Commonwealth of Australia" als ein langgestreckter diskursiver Prozess, der seine Grundlagen nicht nur in naheliegenden militärischen, ökonomischen und verkehrstechnischen Erfordernissen hat, sondern eben auch in einer ausgeprägten kulturellen Homogenität (die gerade auch die Vorstellungen von der Organisation des Gemeinwesens erfasst und z.B. eine "Homogenitätsklausel", wie sie für Bundesstaaten sonst üblich ist, in der Verfassung entbehrlich macht). Nachdem die in den 1880er Jahren verfolgten

Ansätze zur Bildung eines "Australasia", das noch Neuseeland und Fidschi hätte einschließen sollen, im Sande verlaufen waren, erwies sich die Ausbildung einer gemeinsamen Dachstruktur für die australischen Kolonien als geradezu natürlicher (aber gleichwohl schwieriger) Prozess.

Zwei Vermisserlebnisse seien angedeutet. Erstens hätte man sich auch in einer solchen kulturhistorischen Arbeit (jedenfalls als außeraustralischer Leser) eine chronologische (und sei es tabellarische) Darstellung des formellen Ereignisverlaufs der Verfassungsentstehung gewünscht. Das wäre zwar konventionell, aber hilfreich, denn auch eine Sammlung von "tales" würde gewinnen, wenn man sich gelegentlich über die verschiedenen Stadien der Beratungen, Konvente, Abstimmungen etc. orientieren könnte. Zweitens ist das materiell vielleicht größte Vermisserlebnis des Buches das Fehlen einer eigenständigen Würdigung der Bedeutung der Urbevölkerung. Während Irving den - inzwischen wie in Europa im Rechtsgrundsätzlichen gelösten - Frauenfragen ein eigenes Kapitel widmet (Half the Nation, S. 171 ff.), bleibt der Rekurs auf die Aborigines sporadisch und eingestreut ("ausführlicher" nur S. 111-114; das Kapitel über "Australian Natives", S. 119 ff., behandelt nicht - wie man unbefangen denken könne - das Schicksal der Aborigines, sondern die Akkulturation der Nachfolger der frühen weißen Einwanderer in ihrer neuen Umgebung). Das entspricht zwar wohl dem Zeitgeist um 1900 und durchaus eindrucksvoll deutet Irving dementsprechend an, dass bei den Verfassungsfeierlichkeiten in Brisbaine die Aborigines wie Flora und Fauna präsentiert wurden, "decorations rather than participants" (S. 15), aber auch in Irvings Darstellung bleibt das Schicksal der Ureinwohner letztlich nur Dekoration. Die Lehr- und Casebook-Literatur zur australischen Verfassung hat, ausgelöst durch die spektakuläre Mabo-Entscheidung des High-Court aus dem Jahr 1992, das Thema als originär verfassungsrechtliches zur Kenntnis nehmen müssen und räumt ihm heute breiten Raum ein. Über die kulturellen Hintergründe des Ignorierens im Prozess der Verfassungsentstehung hätte man auch in einer kulturhistorischen Retrospektive gerne etwas mehr gelesen.

Wer an Australiens Verfassung nicht so sehr als technizistisch-juristischem Dokument, sondern als Kulminationspunkt gesellschaftlicher Befindlichkeit zu dieser Zeit interessiert ist, dem kann das hier angezeigte Buch, das in seiner aktualisierten Paperback-Ausgabe in jeder Hinsicht "timely" ist, nur empfohlen werden. Gelegentlich mag den Juristen im Leser ein etwas "lockerer" Umgang mit verfassungsrechtlichen Begriffen (z.B. der Souveränität, S. 26) stören. Auch mag man sich fragen, ob Irving die Befindlichkeiten zum Vorabend des 20. Jahrhunderts nicht insgesamt etwas zu emphatisch beschreibt, um sie dann den nüchternen Gefühlen zum Beginn des 21. Jahrhunderts gegenüber zu stellen (immerhin stand der Erfolg des Vereinigungsprojekts aufgrund des "unsicheren" Kandidaten "Western Australia", der auch 1933 noch einmal einen Sezessionsversuch unternehmen sollte, bis zuletzt auf Messers Schneide). Insgesamt verbleibt aber der Eindruck, dass ähnliche Darstellungen zur Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, des Grundgesetzes oder der Landesverfassungen auch hierzulande eine Bereicherung des verfassungsgeschichtlichen Literaturbestandes darstellen würden. Allerdings müssten solche Arbeiten ganz andere Akzente setzen,

denn die Gründungsbedingungen des Verfassungsstaates sind grundsätzlich verschieden. Irving beschreibt einen offenen und über etwa zwei Jahrzehnte währenden Diskurs, der schließlich – die Magie des *fin de siecle* nutzend – in einer als Volksfest begangenen Gründung eines Bundesstaates mündete. Das hat in der wechselvollen Verfassungsgeschichte Deutschlands keine Parallele. Übrigens: Auch die farbenfroh geschilderte Szenerie der Gründungsfeierlichkeiten mit ihrem "habitual disregard for authority" (S. 22) erscheint als Ausdruck einer voll entwickelten Bürgergesellschaft vor allem dann beeindruckend, wenn man sie mit den salbungsvollen Selbstinszenierungen der "vollsäftigen" (Otto Mayer) deutschen Monarchie in der Zeit zur vergangenen Jahrhundertwende kontrastiert.

Jörg Menzel

Nikolaus Holzer

Integration durch Verfassung

Das Beispiel der Verfassungsgebung in der Republik Südafrika Selbstverlag, Mainz 1999, 183 S.

Holzers Arbeit ist eine von nunmehr fast einem Dutzend deutscher Monographien, welche sich mit dem neuen Verfassungsrecht der Republik Südafrika befaßt, etwa sechs Jahre nach Inkrafttreten der ersten demokratischen Verfassung, der Übergangsverfassung vom 27. April 1994 (ÜV), und etwa zehn Jahre nach dem durch die Freilassung Nelson Mandelas aus dem Victor Verster-Gefängnis in der Kapregion am 11. Februar 1990 eingeleiteten Demokratisierungsprozeß. Die Arbeit hat den Anspruch, diese verfassungsrechtliche Umbruchphase bis zum Inkrafttreten der sog. endgültigen Verfassung Südafrikas am 4. Februar 1997 (endgV) aus dem Blickwinkel der Integrationslehre Rudolf Smends zu untersuchen.

Sie gliedert sich in einen Ersten Teil (S. 9-43), der nach einer allgemeinen Einleitung "in die Welt der Integrationslehre Rudolf Smends ein[führt]" (S. 9), einen Zweiten (S. 43-131), der ausführlich den unter erheblicher Beteiligung der Bevölkerung und ausländischer – nicht zuletzt deutscher – Berater bewerkstelligten Prozeß der Verfassungsgebung in der Republik Südafrika (S. 43-99) und das Ergebnis dieses Prozesses, die endgültige Verfassung, in gedrängter Form (S. 99-131) darstellt. Der Dritte Teil ist der eigentliche Kern der Arbeit und beschäftigt sich mit der Smend'schen Integrationslehre *en détail* samt Stellungnahmen des Schrifttums zu dieser Lehre und ihrer Anwendung auf den Verfassungsgebungsprozeß in Südafrika (S. 131-178). Der Vierte Teil (im Inhaltsverzeichnis taucht dieser Vierte Teil nicht auf und es wird sofort auf den Fünften übergegangen) schließt mit einem Resümee der gefundenen Ergebnisse (S. 178-183). Der Verfasser gliedert im Dritten Teil der Arbeit nach Smend in die vorbereitende Phase, die er in der Republik Südafrika in